

WETTBEWERBSRECHTLICHE STUDIEN

Band 8

Adina Reichardt

Gewerbliche Schutzrechte in der Europäischen Fusionskontrolle

Schutzrechtsspezifische Besonderheiten
bei der Anwendung der Fusionskontrollverordnung

PETER LANG
Internationaler Verlag der Wissenschaften

§ 1 Präambel

Die Globalisierung der Weltwirtschaft, dynamische Märkte, ein deregulierter Wettbewerb und verkürzte Produktlebenszyklen sind nur einige der wirtschaftlichen Faktoren und Kräfte, die heute auf ein Unternehmen einwirken. Will dieses sich im globalen Wettbewerb behaupten, muss es bestrebt sein, sich den stetig wechselnden Bedingungen anzupassen. Eine vielfach genutzte Strategie der Anpassung ist der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen zur Erzielung von Größenvorteilen und Synergien sowie die Zusammenarbeit im Rahmen von Gemeinschaftsunternehmen¹. Die hieraus resultierenden Folgen für den Wettbewerb bleiben dabei nicht unbeachtet. So ermöglicht die am 1.5.2004 in Kraft getretene Fusionskontrollverordnung Nr. 139/2004² eine umfassende Prüfung solcher Unternehmenszusammenschlüsse hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Wettbewerb im gemeinsamen Markt. Ergibt sich hierbei, dass der Zusammenschluss zu einer Verfälschung des Wettbewerbs, namentlich einer wesentlichen Behinderung desselben führt³, so ist er zu untersagen. Die FKVO ist somit ein Instrument effizienten Wettbewerbsschutzes⁴.

Gewerblichen Schutzrechten ist demgegenüber eigen, dass dessen Ausschließlichkeitsrechte gemäß des jeweiligen, gesetzlich bestimmten Schutzmfangs dem Inhaber erlauben, Dritten den Wettbewerb mit dem geschützten Gegenstand oder ähnlichen Gegenständen zu verbieten⁵. Gewerbliche Schutzrechte gewähren dem Inhaber gegenüber Dritten insoweit eine Vorzugsstellung, die bestimmte Monopolrechtspositionen auf dem jeweiligen Markt vermitteln⁶, und sind in diesem Sinne selbst schon wettbewerbsbeschränkend. Die kartellrechtliche Beurteilung der jeweiligen wettbewerbsbeschränkenden Schutzrechtsausübung unter Anwendung der Artt. 101, 102 AEUV⁷ und die Auflösung des sich aus dem Verhältnis zwischen dem mittels Schutzrechtsregelungen gesetzlich gewährten Monopol und dem Schutz des Wettbewerbs ergebenden Spannungsverhältnisses ist bereits Gegenstand diverser Diskussionen und Publikationen⁸.

Diese Arbeit soll die diesbezüglichen Diskussionen weiterführen und untersucht, ob und auf welche Weise die gewerblichen Schutzrechte sowie die diesen immanenten Ausschlusswirkungen bei der Anwendung der, gemäß ihrer Zielsetzung wettbewerbsschützenden, FKVO

1 Wirtz, S. 5.

2 Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschüssen, ABI. (EG) v. 29.1.2004, L 24/1, nachfolgend FKVO.

3 Vgl. Art. 2 Abs. 3 FKVO.

4 Immenga/Körber in: Immenga/ Mestmäcker, Wettbewerbsrecht EG Band 1 Teil 2, Einleitung FKVO, Rn. 2.

5 Ullrich in: Immenga/ Mestmäcker, Wettbewerbsrecht EG Band 1 Teil 2, GRUR A Einführung, Rn. 1.

6 Gaul/ Bartenbach, Handbuch des gewerblichen Rechtsschutzes Band I, A. Rn. 1.

7 Mit Inkrafttreten des AEUV am 1.12.2009, in der Konsolidierten Fassung vom 30.03.2010, änderte sich auch die Artikelabfolge. Art. 81 EG ist nunmehr unter Art. 101 AEUV zu finden, Art. 82 unter Art. 102 AEUV. Die Ausführungen der in dieser Arbeit verwendeten Literatur beziehen sich teilweise, sofern noch keine Neuauflagen vorlagen, aufgrund des kurzen Zeitraums zwischen Inkrafttreten des AEUV und der Überarbeitung dieser Arbeit noch auf die Artt. 81 und 82 EG, gelten jedoch infolge des nahezu gleichlautenden Wortlauts auch für die Artt. 101, 102 AEUV, ohne dass nachfolgend in den jeweiligen Nachweisen hierauf gesondert verwiesen wird.

8 Eingehend hierzu mit weiteren Nachweisen: Ullrich/Immenga in: Immenga/ Mestmäcker, Wettbewerbsrecht EG Band 1 Teil 2, GRUR B.

besonders zu berücksichtigen sind. Soweit sich dabei Besonderheiten ergeben, werden diese eingehend dargelegt und die hieraus resultierenden, praktischen Auswirkungen erörtert. Der Aufbau der Arbeit orientiert sich dabei an der Vorgehensweise bei der Beurteilung eines Unternehmenszusammenschlusses in Anwendung der FKVO.

An einigen Stellen findet das Urheberrecht besondere Erwähnung. Urheberrechte sollen zwar nach traditionellem Verständnis aufgrund dessen, dass sie geistige Leistungen nicht auf gewerblichem, sondern auf kulturellem Gebiet schützen, nicht den gewerblichen Schutzrechten zuzuordnen sein⁹. Eine klare Trennung der Urheberrechte von gewerblichen Schutzrechten hat sich jedoch als illusionär erwiesen, da auch die urheberrechtlichen Immaterialgüterrechte gewerblich anwendbar sind¹⁰. Zudem wirkt das subjektive Urheberrecht als Ausschließlichkeitsrecht gleich der Ausschließlichkeitswirkung gewerblicher Schutzrechte¹¹, weswegen es insoweit in der nachfolgenden Darstellung den gewerblichen Schutzrechten gleichgestellt ist¹² und die schutzrechtsspezifischen Erörterungen entsprechend auch Urheberrechte betreffen. An bestimmten Stellen der Arbeit stellt sich jedoch die Frage, ob das Urheberrecht eine gesonderte Beurteilung verlangt, weswegen es dort explizit gewürdigt wird.

9 Götting, S. 3f.

10 Ahrens, S. 13.

11 Zur Unterscheidung des objektiven vom subjektiven Urheberrecht: Loewenheim in Loewenheim, Handbuch des Urheberrechts, § 1, Rn. 1.

12 So auch Ensthaler, Einführung.